

„Stadtumbau Ost“ – Aufwertung in Höhe von 641.000,00 € inkl. 213.650,00 € Stadtanteil. Dieser Antrag ist Bestandteil der Gesamtmaßnahme Städtebauförderung in Höhe von 1.971.000,00 € inkl. 493.240,00 € Stadtanteil. Einschließlich der erforderlichen Vorfinanzierung aufgrund der prozentualen Auszahlungen von Fördermitteln entsprechend LHO erfordert dies eine Gesamtplanungsgröße von 1.897.040,00 € im HH-Plan 2014 als Stadtanteil.

Steffen Harzer  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel

**Beschluss-Nr. 756/2013 vom 18.09.2013**

**Beschlussesgegenstand:**

Beauftragung der Sanierung des Gemeindehauses einschll. Außenanlagen in Wallrabs im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Beauftragung der Sanierung des Gemeindehauses einschließlich Außenanlagen in Wallrabs im Rahmen des Dorferneuerungsprogrammes. Als Planer für die Leistungsphasen 1 – 9 der Sanierung des Gemeindehauses einschließlich Außenanlagen wird das Architekturbüro Dipl.-Ing. Marianne Koch, Bedheim, vorgeschlagen. Die Kosten des Vorhabens betragen 695.000,00 € und werden zu 65 % (451.750,00 €) gefördert.

Steffen Harzer  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel

**Beschluss-Nr. 761/2013 vom 18.09.2013**

**Beschlussesgegenstand:**

Einzelantrag zur Förderung der DE-Beratung und Betreuung 2014 für private und kommunale Maßnahmen im Dorferneuerungsprogramm für Wallrabs

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Einzelbeantragung der DE-Beratung und Betreuung 2014 für private und kommunale Maßnahmen im Dorferneuerungsprogramm.

Die Kosten betragen voraussichtlich 3.500,00 € und werden mit 65 % (= 2.275,00 €) gefördert. Der Stadtanteil beträgt 35 %.

Steffen Harzer  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel

**Beschluss-Nr. 774/2013 vom 18.09.2013**

**Beschlussesgegenstand:**

Außenplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 9100.977900 – Umschuldung

**Beschluss:**
Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Ausgabe bei der Haushaltsstelle 9100.977900 – Umschuldung von Krediten in Höhe von 336.856,67 €. Die Deckung ist vorhanden und erfolgt durch Mehrerinnahme bei der Haushaltsstelle 9100.377900.

Steffen Harzer  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel

**Beschluss-Nr. 776/2013 vom 18.09.2013**

**Beschlussesgegenstand:**

Überplanmäßige Ausgabe für „Baumaßnahmen Alte Post“

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Ausgabe für „Baumaßnahmen Alte Post“ in der HH-Stelle 3200.940000 in Höhe von 65.500,00 €. Die Deckung ist vorhanden und erfolgt aus der Mehrerinnahme HH-Stelle 3200.361000.

Steffen Harzer  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel

**Beschluss-Nr. 762/2013 vom 18.09.2013**

**Beschlussesgegenstand:**

Vergabe der Planungsleistung LP 1 – 4 „Grundhafter Ausbau Untere Marktstraße“ und außerplanmäßige Ausgabe

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Planungsleistung LP 1 – 4 „Grundhafter Ausbau Untere Marktstraße“ an das Planungsbüro Hoffmann, Seiert und Partner Hildburghausen und die außerplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 6150-940010 von 27.500,00 €. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 6300-940060 Ausbau Dr.-Theodor-Neubauer-Straße.

Steffen Harzer  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel

**Beschluss-Nr. 764/2013 vom 18.09.2013**

**Beschlussesgegenstand:**

Vergabe der Planungsleistung LP 1 – 9 „Sanierung des Gemeindehauses einschließlich der Außenanlagen“ in Wallrabs im Rahmen des Dorferneuerungsprogrammes

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der Planungsleistung LP 1 – 9 „Sanierung Gemeindehaus einschließlich der Außenanlagen“ in Wallrabs im Rahmen des Dorferneuerungsprogrammes an das Architekturbüro Dipl.-Ing. Marianne Koch, Bedheim, und die außerplanmäßige Ausgabe in der HH-Stelle 6150-940055 in Höhe von 111.690,00 €. Die Deckung erfolgt aus der Mehrerinnahme HH-Stelle 6150-361055 Fördermittel und der HH-Stelle 6300-940060 Ausbau Dr.-Theodor-Neubauer-Straße. Die Kosten werden zu 65 % gefördert (= 72.598,50 €).

Steffen Harzer  
Bürgermeister  
Stadt Hildburghausen

Siegel

**Veröffentlichung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Hildburghausen**

gemäß Artikel 2 der Zehnten Satzung zur Änderung der Satzung über Friedhofsgebühren der Stadt Hildburghausen

Satzung vom 05.02.1999 – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nr. 01/2003 vom 16.01.2003 in der Fassung der

- Änderung - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nr. 02/2003 vom 30.01.2003
- Änderung - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nr. 02/2003 vom 30.01.2003
- Änderung – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nr. 03/2003 vom 13.02.2003
- Änderung - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nr. 04/2003 vom 27.02.2003
- Änderung – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nr. 13/2004 vom 16.12.2004
- Änderung – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nr. 05/2005 vom 02.06.2005
- Änderung – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nr. 01/2010 vom 12.01.2010
- Änderung – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nr. 02/2012 vom 01.03.2012
- Änderung – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nr. 01/2013 vom 17.01.2013
- Änderung – veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nr. 08/2013 vom 29.08.2013

**§ 1**  
**Gebührensatzung**

Die Benutzung der städtischen Friedhöfe und seiner Einrichtungen ist gebühnspflichtig.

1. Für die Bestattungen, Benutzung der Friedhöfsverwaltung, bei der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhöfsverwaltung, bei der Belegung von Reihengrabstätten sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden Gebühren erhoben, die in der Satzung festgesetzt sind.

2. Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtungen der

städtischen Friedhöfe nach der Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Friedhofsverwaltung die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe entstanden sind.

3. Werden nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung oder Bestatter Leistungen bei der Bestattung (z. B. Sargträger) durch nahestehende Personen vorgenommen, so wird diese Leistung nicht in die Gebührenaufstellung aufgenommen.

**§ 2**  
**Gebührenschnldner**

1. Gebührenschnldner ist, wer

- a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- c) eine Bestattung in einer Reihengrabstätte in Auftrag gibt,
- d) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt oder
- e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.

2. Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner. Das sind bei Erstbestattungen u. a.:

- der Erbende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie.

**§ 3**  
**Entstehung der Gebührenschnld, Fälligkeit**

1. Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, der Überlassung einer Reihengrabstätte oder den notwendigen Unterhaltungsleistungen einschließlich aller Sachkosten für die öffentlichen Flächen und Einrichtungen auf den Friedhöfen.

2. Dem Gebührenschnldner wird ein Gebührenbescheid erteilt. Die Gebühren sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist (4 Wochen) nach Zustellung des Bescheides bei der Stadtkasse Hildburghausen einzuzahlen oder auf ein Konto der Stadt zu überweisen.

3. Die Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG) werden bei Übernahme eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte bzw. deren Verlängerung oder mit Übernahme eines Reihengrabes als Gebühr für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Rechtsbehelf/Zwangsmittel**

- Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Durch die Einlegung des Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5**  
**Gebühren**

- Grabnutzungsgebühren**
  - Erwerb Urnenreihengrab (20 Jahre) 310,00 €
  - Erwerb Kindergrab bis 10 Jahre für 20 Jahre 310,00 €
  - Urnengrabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage (20 Jahre) 306,00 €
  - Erwerb Urnenwahlgrab (25 Jahre) 388,00 €
  - Erwerb Urnenwahlgrab (30 Jahre) 465,00 €
  - Erwerb Reihengrab-Erdbestattung (30 Jahre) 506,00 €
  - Erwerb Wahlgrab-Erdbestattung, zweistellig (30 Jahre) 1 012,00 €

- Verlängerung der Nutzungsrechte für Wahlgräber errechnet sich anteilmäßig pro Jahr entsprechend o. a. Gebühren für die Erweiterung von Wahlgräbern auf dreistellig und mehr 30 % zu 1.7.
- Überschreitet bei einer beabsichtigten Beisetzung in einem Reihengrab die Ruhezeit die Nutzungsdauer, wird entsprechend §§ 11 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung verfahren und eine Ausgleichsgebühr auf der Grundlage der Erstgebühr nach den erforderlichen Jahren erhoben.
- Bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes werden keine Gebühren zurückerstattet.

**Bestattungsgebühren**
ersatzlos gestrichen (Sechste Satzung zur Änderung der Satzung über Friedhofsgebühren der Stadt Hildburghausen vom 31.05.2005 – veröffentlicht im „Hildburghäuser Stadtanzeiger“ am 02.06.2005)

**Benutzungsgebühren der Friedhofsseinrichtungen**

- Leichenhallenbenutzung 78,00 €
- Feierhallenbenutzung (Zentralfriedhof) 134,00 €
- Benutzung einer Kapelle in den Stadtteilen und Ortsteilen,
- soweit sie den Anforderungen entsprechen 77,00 €
- Aufbahrungsraum 20,00 €
- Aufbewahrung einer Urne bis fünf Tage 10,00 €
- jeder weitere Tag 5,00 €
- Benutzung des Harmoniums oder Tonträger 13,00 €

**4. Grabmalgenehmigungsgebühren**

- Gebühren für die Zulassung von Grabzeichen

- für die Überprüfung des Antrages und die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabzeichens oder einer baulichen Anlage (Einfassung) im Zusammenhang mit der Beisetzung.

Die Anträge werden vom beauftragten Steinmetz zur Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung Hildburghausen eingereicht.

- Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis 1,5 m<sup>2</sup> 26,00 €
- Erdreihen- und Wahlgräber sowie Urnenwahlgräber 50,00 €
- Veränderungen/Ergänzungen 10,00 €

**5. Gebühren für Umbettungen**

- Für die Umbettung einer erdbestatteten Leiche 486,00 €
- Für Kinder bis zu zehn Jahren (einschließlich Öffnen und Schließen des alten und neuen Grabes) 256,00 €
- Urnenumbettung je Urne 36,00 €
- Urnenumbettung 77,00 €

**6. Gebühren für sonstige Leistungen und Verwaltungsgebühren**

- Bearbeitung von Anträgen auf Aus- und Umbettung 8,00 €
- Anträge auf Rückgabe bzw. Umschreibung eines Wahlgrabes 8,00 €
- Bearbeitung von Urnenanforderungen 8,00 €
- Ausfertigung von Zweitchriften 5,00 €
- Antrag auf Ausstellung einer Graburkunde 5,00 €
- Bearbeitung von Anträgen auf Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgräber 8,00 €
- Zuweisung einer Grabstätte 8,00 €
- Ausstellung der Genehmigung für die Zulassung der Gewerbetreibenden gem. § 7 Abs. 2 der Friedhofsatzung (jährlich) 23,00 €

**7. Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)**

Für die regelmäßige Nutzung aller Einrichtungen auf den Friedhöfen, die Bewirtschaftung der öffentlichen Wege und Grünflächen, die jährlichen Kontrollen der Standfestigkeit der Grabmale sowie alle sonstigen Instandsetzungsstätigkeiten wird für alle Grabstätten der städtischen Friedhöfe, für die ein Nutzungsrecht besteht, eine jährliche Gebühr erhoben. Diese beträgt 55,00 €.

Für das Kalenderjahr, in dem die Bestattung vollzogen wurde, ist die volle Jahresgebühr zu entrichten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kann auf Antrag einmalig im Voraus für die gesamte Dauer der Grabstättennutzung (20, 25 und 30 Jahre) entrichtet werden.

Hierzu ist ein privatrechtlicher Ablösevertrag abzuschließen.

- Gebühren für die Beräumung und Einebnung von Grabstätten**
  - Beräumung und Einebnung von Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit für den Genehmigungsantrag 8,00 €